

# Pressemitteilung

Nr. 24/06

**Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) besorgt: Umsetzung der „Paragraphen-Pranger“ - Vorschläge darf nicht zur Beschneidung kommunaler Gestaltungsspielräume führen**

**„Die Städte und Gemeinden verfolgen mit Sorge, dass unter dem Deckmantel des Abbaus von Vorschriften kommunale Gestaltungsmöglichkeiten im Umweltbereich erheblich eingeschränkt werden sollen“,** sagte heute der Geschäftsführer des kommunalen Verbandes, Mischa Woitscheck in Dresden. **„Die Verringerung von Bürokratie muss vielmehr die Handlungsspielräume der Städte und Gemeinden erweitern.“**

Anlass für die Kritik des SSG ist der kürzlich von der Sächsischen Staatsregierung vorgelegte Entwurf eines „Paragraphen-Pranger“ – Gesetzes. Dieser sieht u.a. die Streichung der umweltrechtlichen Vorkaufsrechte der Kommunen vor. *„Die Städte und Gemeinden sprechen sich gegen jede Initiative aus, die zu ihren Gunsten wirkenden Vorkaufsrechte gem. § 25 Sächsisches Wassergesetz, § 27 Sächsisches Waldgesetz und § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz aufzuheben“,* sagte **Woitscheck**. *„Die Vorkaufsrechte sind wertvolle Instrumente, um für den vorbeugenden Hochwasserschutz, die Waldmehrung und zum Erhalt des Naturerbes Flächen für die Allgemeinheit zu sichern.“*

In der Vergangenheit haben die Städte und Gemeinden in zahlreichen Fällen davon Gebrauch gemacht. Die Hochwasserprobleme in einigen Teilen Sachsens im Frühjahr dieses Jahres zeigten zudem, dass weitere Flächen für die Hochwasserrückhaltung gesichert werden müssen. *„Die hierfür benötigten Grundstücke befinden sich auch in privater Hand. Bei einem Verkauf muss den Städte und Gemeinden zum Wohle ihrer Bürgerinnen und Bürger weiterhin der erste Zugriff gewährt werden“,* so **Woitscheck**. Er machte zudem deutlich, dass die Sicherung von Flächen im Außenbereich kein Selbstzweck sei, sondern hilft, die Attraktivität einer Kommune zu erhöhen. *„Neben der Bedeutung als Wasserspeicher ist ein für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglicher Wald wichtig für die Naherholung und den Tourismus, letzteres insbesondere im Erzgebirge“,* betonte er.

Ungeachtet einiger verfahrenstechnischer Probleme haben sich die vorhandenen Regelungen in der praktischen Anwendung grundsätzlich bewährt. Der für die Kommunen entstehende Prüfaufwand ist daher grundsätzlich vertretbar. *„Damit aber schneller als bislang Grundstücksgeschäfte abgewickelt werden können, sollten sich die Verfahren künftig auf solche Grundstücke konzentrieren, bei denen die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts auch tatsächlich erwartet werden kann“*, regte **Woitscheck** an.

So wäre denkbar, diejenigen Fälle auszunehmen, in denen Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder Erbbaurechte veräußert werden. Darüber hinaus sollte im Bereich des wasserrechtlichen Vorkaufsrechts die Möglichkeit eines Globalverzichts geschaffen werden, im Rahmen dessen Grundstücke, die nicht für den Hochwasserschutz oder die Gewässerunterhaltung benötigt werden, von vornherein durch die Kommune vom Vorkaufsrecht befreit werden können. *„Diese verfahrensrechtlichen Erleichterungen würden nicht nur zur Reduzierung des bei den Städten und Gemeinden entstehenden Aufwands führen, sondern auch den Vertragspartnern bei Grundstücksverkäufen Erleichterungen verschaffen“*, ist sich **Woitscheck** sicher.

Kein Verständnis zeigte **Woitscheck** zudem für die Absicht der Staatsregierung, die Ermächtigung der Städte und Gemeinden zum Erlass von Gehölzschutzsatzungen zu beschränken. Im Entwurf des Gesetzes ist vorgesehen, dass Grundstücke mit einer vorhandenen Bebauung mit bis zu zwei Wohneinheiten, mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke bis zu einer Größe von 1.000 m<sup>2</sup> sowie Einzelgärten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes vom Anwendungsbereich entsprechender Satzungen auszunehmen sind. *„Derartige Grundstücke machen in den meisten Kommunen den überwiegenden Anteil am Gesamtbestand aus. Bei der vorgesehenen Beschränkung des Geltungsbereiches von Gehölzschutzsatzungen muss daher mit erheblichen Verlusten im Baumbestand gerechnet werden“*, befürchtete **Woitscheck**. Es sei damit zu rechnen, dass mehrere hunderttausend Bäume künftig nicht mehr geschützt werden können.

*„Durch den Entfall der Schutzregelungen drohen erhebliche Eingriffe in das Gesamtökosystem, die sich negativ auf das Stadtklima und das Wohnumfeld auswirken werden“*, so **Woitscheck**. Eine Gehölzschutzsatzung sei ein kommunales Instrument, um sowohl auf die ökologische Entwicklung als auch auf die Sicherung bzw. Entwicklung des Ortsbildes Einfluss zu nehmen. *„Diese Möglichkeit würde jedoch durch die vorgesehene Änderung für weite Teile des Gemeindegebietes entfallen“*, meinte **Woitscheck**.

**Woitscheck** betonte die Funktion von Bäumen im Bereich der Staubbindung. *„Dem Erhalt und der Neupflanzung von Bäumen wird in Luftreinhalteplänen der Städte eine hohe Priorität als Maßnahme zur Feinstaubbekämpfung zugewiesen. Sofern ihnen die Möglichkeit genommen wird, einen effektiven Baumschutz zu betreiben, würde ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung schutzwürdiger Interessen fehlen.“*

Die vorgeschlagene Regelung werde zudem nicht zu einer Deregulierung oder zu einer Absenkung des Verwaltungsaufwandes führen. *„Es ist absehbar, dass die geplante Regelung insgesamt zu einem Flickenteppich von betroffenen bzw. nicht betroffenen Grundstücken führen wird. Neben der Erschwerung des Vollzugs für die kommunalen Behörden hätte dies den Effekt, dass die Überschau- und Nachvollziehbarkeit für den Bürger erheblich geschmälert werden würde“*, sagte **Woitscheck** abschließend.

Dresden, den 11.12.2006